

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 170-21/2024-16 SG 42 We

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Biogasanlage: Reinhard Stradtner, Neudorf 8, 90599 Dietenhofen

Standort: Flur-Nr. 156, Gemarkung Neudorf;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein fünftes BHKW (1.562 kW_{el} bzw. 3.608 kW_{FWL}), einen Wärmepufferspeicher und Nachrüstung von Doppelmembran-Tragluftfoliendächer

Herr Reinhard Stradtner hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Neudorf, Flur-Nr. 156 beantragt.

Antragsgegenstand:

Errichtung und Betrieb:

- BHKW 5 mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.608 kW
- Schallschutzcontainer, Gasaufbereitungsanlage und SCR-Katalysator für das BHKW 5
- Doppelmembran-Tragluftfoliendächer auf Fermenter 1 u. 2, Nachfermenter 1 u. 2, Gärrestelager
- Warmwasserpufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von 1.500 m³
- Bildung eines Betriebsbereichs der unteren Klasse gemäß StörfallVO

Erhöhung:

Biogasspeicherkapazität auf 13.931 m³ bzw. 18.110 kg

Feuerungswärmeleistung von 4.247 kW_{FWL} auf 7.855 kW_{FWL}

Nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 27.12.2024

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht